

# SATZUNG

der

Chorgemeinschaft



# Gehört

Bad Nauheim e.V.

## Bad Nauheim



Stand 23.02.2014

# Satzung

## der Chorgemeinschaft „HinGehört Bad Nauheim e.V.“ Bad Nauheim

### I. Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Chorgemeinschaft „HinGehört Bad Nauheim e.V.“, Bad Nauheim
- (2) Er hat seinen Sitz in Bad Nauheim und ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Hausberg – Wettertal - Sängerbundes im Hessischen Sängerbund e.V.

### II. Zwecke und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Personen, auf in jeder Hinsicht neutraler und unabhängiger Grundlage.
- (3) Der Verein verfolgt die Zwecke, den Chorgesang und die Geselligkeit zu pflegen, die Allgemeinheit auf kulturellem Gebiet selbstlos zu fördern zur Erhaltung von Volks- und Kulturgütern.
- (4) Zur Erreichung dieser Ziele hält der Verein regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte oder stellt sich mit anderen gesanglichen Auftritten in den Dienst der Öffentlichkeit. Außerdem können gesellige Veranstaltungen durchgeführt werden, die das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder und der Allgemeinheit untereinander fördern sollen und somit einer Werbung für den Chorgesang dienen. Hierbei soll auch Jugendarbeit betrieben werden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

### **III. Mitglieder, Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Aktives Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen.
- (2) Aktives Mitglied ist, wer die Chorproben regelmäßig besucht. Die aktive Sängertätigkeit endet automatisch, wenn der Betreffende 6 Monate nicht an den Chorproben teilgenommen hat mit Ausnahme von Krankheit, vorübergehender beruflicher Verhinderung und Grundwehrdienstleistung.
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Vereinssatzung und die Bereitwilligkeit, Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes auszuführen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so ist die Ablehnung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe bekannt zu geben. Diese entscheidet endgültig über die Aufnahme.

### **IV. Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Ehrenmitglied wird jedes Mitglied, das mindestens 25 Jahre aktiv gesungen und das 65. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Aus besonderem Anlass und für besondere Verdienste kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Ehrenmitgliedschaft ausgesprochen werden.
- (3) Vorstandsmitglieder die mindestens 20 Jahre im Vorstand tätig waren und solche die sich während dieser Zeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können nach deren Ausscheiden aus dem Vorstand zum Ehrenvorstand ernannt werden. Sie können an Vorstandssitzungen teilnehmen; haben jedoch kein Stimmrecht. Das Vorschlagsrecht zur Ernennung zum Ehrenvorstand liegt bei dem Vorstand. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung mit mindestens 2 / 3 Mehrheit.

### **V. Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

- (3) Die aktiven Mitglieder sollen regelmäßig die Chorproben besuchen.

## **VI. Rechte der Mitglieder**

- (1) Allen Mitgliedern stehen die in der Satzung festgelegten Rechte zu.
- (2) Diese Rechte sind nicht übertragbar.

## **VII. Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - durch freiwilligen Austritt,
  - durch Tod,
  - durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt hat durch schriftliche Erklärung zum Ende des laufenden Kalenderjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied in einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich zuzustellen.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied Berufung innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses zu. Legt ein Mitglied Berufung ein, entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2 / 3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über den Ausschluss des Mitgliedes. Das Ergebnis ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- (4) Ein Ausschluss kann vorgenommen werden
  - a) bei vereinsschädigendem Verhalten und Nichtbeachtung der Vereinsbeschlüsse,
  - b) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
  - c) bei Unterschlagung von Vereinsvermögen,
  - d) bei Beitragsrückständen von einem Jahr.
- (5) Die Beiträge sind bis zum Ende der Mitgliedschaft zu zahlen. Nach Beendigung der Mitgliedschaft sind sämtliche Ansprüche gegen den Verein erloschen.
- (6) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlischt auch die Mitgliedschaft nach I. Abs. 3 dieser Satzung.

## **VIII. Datenschutz, Persönlichkeitsrecht**

Die Chorgemeinschaft HinGehört verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung ihrer persönlichen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverarbeitung ist nicht statthaft. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

## **IX. Beiträge**

- (1) Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags sowie die Fälligkeit ggf. von Teilzahlungen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt
- (2) Beitragspflicht besteht für alle Mitglieder, Ausgenommen sind Personen bis 18 Jahre, hier wird nur der Mitgliedsbeitrag des Hessischen Sängerbundes sowie der des Hausberg Wettertal Sängerbundes erhoben.
- (3) Ehrenvorstände und Ehrenmitglieder sind nach Vollendung des 64. Lebensjahres beitragsfrei, können jedoch ihre Beiträge weiterhin freiwillig entrichten.

## **X. Verwendung der Finanzmittel**

- (1) Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins.
- (2) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **XI. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der erweiterte Vorstand
- (c) der geschäftsführende Vorstand.

## **XII. Mitgliederversammlung**

- (1) Eine Mitgliederversammlung ist in den ersten vier Monaten des neuen Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies beantragen oder wenn es das Interesse des Vereines erfordert.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Tagesordnung ist spätestens 10 Tage vor dem festgesetzten Termin den Mitgliedern schriftlich oder per Mail bekanntzugeben.  
Anträge, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, müssen 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet.
- (5) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die alle gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (7) Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, sofern keine geheime Abstimmung beantragt wird.

- (8) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung, Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes,
  - b) Wahl des Vorstandes,
  - c) Wahl von 2 Rechnungsprüfern (einer je Kalenderjahr - Wechselwahl) auf die Dauer von zwei Jahren, eine Wiederwahl für die nächste Wahlperiode ist nicht möglich,
  - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - e) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
  - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - g) Entscheidung über die Berufung nach III. der Satzung,
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach IV., Abs. 2 der Satzung,
  - i) Wahl eines Delegierten für Sonderaufgaben.

### **XIII. Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender 2. Vorsitzender (Vertreter des 1. Vorsitzenden) Rechnungsführer Schriftführer	Geschäftsführender Vorstand
Max. 3 Beisitzer	Erweiterter Vorstand

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Geschäftsjahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (3) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Rechnungsführer. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Je 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind zusammen vertretungsberechtigt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft ein im Vorstand befindliches Vorstandsmitglied die Geschäfte des ausgeschiedenen bis zur folgenden Mitgliederversammlung. In dieser wird das entsprechende Amt bis zum Ende der regulären Wahlperiode nachgewählt.

- (5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt die Entscheidung des 1. Vorsitzenden. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder erschienen sind.
- (6) Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter einberufen und geleitet.
- (7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

#### **XIV. Ausschüsse**

Ausschüsse werden je nach Bedarf und Erfordernis gebildet. Die Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

#### **XV. Rechnungsprüfung**

Die Rechnungsprüfer haben jederzeit das Recht, Kassenrevisionen vorzunehmen. Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist die Jahresrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

#### **XVI. Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr im Sinne dieser Satzung ist das Kalenderjahr.

#### **XVII. Ehrungen**

- (1) Der Verein hat die Verpflichtung, Mitglieder für 25-, 40-, 50-, 60- und 70-jährige Sängertätigkeit besonders zu ehren.
- (2) Bei 25-, 40-, 50-, 60- und 70-jähriger fördernder Vereinsmitgliedschaft erfolgt ebenfalls eine besondere Ehrung durch den Verein. Aktive Mitgliedszeiten werden angerechnet.

#### **XVIII. Singen zu besonderen Anlässen**

- (1) Bei einem Todesfall aktiver Mitglieder und Ehrenmitglieder wird zur Beerdigung gesungen, ein Kranz niedergelegt und einige Worte gesprochen.
- (2) Förderer:  
Es liegt im Ermessen des Vorstandes, bei besonderen Anlässen für fördernde Freunde des Vereines und solche Personen, die sich um das Gemeinwohl besondere Verdienste erworben haben zu singen. Notwendig hierfür ist die einfache Mehrheit des Vorstandes.



## **XIX. Austritt aus dem Sängerbund**

Der Austritt aus dem Sängerbund kann nur in einer ordnungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **XX. Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

## **XXI. Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand unter Beachtung von X, Abs. 4 wenn nicht durch die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren gewählt werden.

## **XXII. Vereinsvermögen**

- (1) Das Vereinsvermögen wird während des Bestehens des Vereins ausschließlich im Interesse des Chorgesanges bzw. satzungsmäßig verwendet.
- (2) Durch die Mitgliedschaft erwirbt niemand einen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die §§ 738 bis 741 BGB finden keine Anwendung.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Bad Nauheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **XXIII. Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 23.2.2014 gefasst und beschlossen worden. Sie ersetzt mit sofortiger Wirkung die Satzung vom 12.12.2010.

Bad Nauheim, den 23.2.2014

---

1. Vorsitzender, Torsten Sprengel

---

2. Vorsitzende, Erika Wilke-Sauerwein

---

Rechnungsführer, Christoph Bommersheim

---

Schriftführerin, Monika McKinley

---

Beisitzerin, Gudrun Keller

---

Beisitzerin, Ortrud Haas

---

Beisitzer, Peter Muth